



Bekanntmachung über die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgeschrieben wird oder nicht

Antragsteller: **J-L MARAITE Kommanditgesellschaft**

Anschrift: 4770 SCHOPPEN, Makejaas 11

Art des Projekts: Antrag auf Globalgenehmigung II. Klasse **die Regularisierung des bestehenden Waschplatzes, die Errichtung eines Güllebehälters zur Lagerung der Gülle von dritten, den Anbau an die bestehende Halle (20 Meter lang x 18,3 Meter breit x 5,5 Meter hoch), eine Wasserentnahme aus dem bestehenden Brunnen und das Betanken des eigenen Fuhrparks mit einem Zapfhahn auf den Parzellen Gem. 6, Flur C, Nr. 147 und 148B in 4770 SCHOPPEN, Messenweg 31A.**

Bei der Prüfung der Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags wurde vom technischen Beamten die möglichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt untersucht.

Auf der Grundlage der Beschreibung der Tätigkeiten, Lagerstätten und Anlagen sowie der im Projekt geplanten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die damit verbundenen Umweltauswirkungen nicht als erheblich anzusehen sind:

Der Antrag besteht aus der Regularisierung des bestehenden Waschplatzes, die Errichtung eines Güllebehälters zur Lagerung der Gülle von dritten, den Anbau an die bestehende Halle, eine Wasserentnahme aus dem bestehenden Brunnen und das Betanken des eigenen Fuhrparks mit einem Zapfhahn.

Der Betrieb befindet sich in einem Agrargebiet.

Aufgrund des Artikels D.IV.6 des GRE handelt es sich bei dem Antrag zudem um eine Ausnahme vom Sektorenplan.

Angesichts der vom Betreiber ergriffenen oder in seinem Projekt vorgesehenen Maßnahmen, ist davon auszugehen, dass die damit verbundenen Umweltauswirkungen als nicht erheblich anzusehen sind.

Die Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit, die Pläne und die anderen Unterlagen, die Teil der Akte sind, fassen die wichtigsten ökologischen Aspekte des Projekts ausreichend zusammen. Die Bevölkerung erhält daher die Informationen, die sie zu Recht erwarten kann, und die Behörde, die über das Projekt zu entscheiden hat, wird ausreichend über die möglichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt aufgeklärt.

Das Projekt muss daher keiner vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden und auch eine Umweltverträglichkeitsstudie ist nicht erforderlich.

AMEL, den 12. September 2025

Für das Gemeindegremium,

Der Bürgermeister,

E. WIESEMES